

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

Dieses Merkblatt zeigt Ihnen auf, wie der Vorsorgeausweis aufgebaut ist und gibt Erklärungen zu den wichtigsten Punkten.

Die Angaben zu Ihrer Person, dem Lohn sowie dem Beschäftigungsgrad werden uns von Ihrem Arbeitgeber gemeldet. Sollten Sie Unstimmigkeiten feststellen, melden Sie diese Ihrem Arbeitgeber.

Lohn (Grunddaten)

Mit Ausnahme der versicherten Personen, die dem GAV des Kantons Genf (Vorsorgeplan 2 und 3) unterstellt sind, wird der massgebende Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten, bekannten Monats- bzw. Stundenlohnes bestimmt. Dabei werden die für das laufende Jahr bereits bekannten Änderungen berücksichtigt.

Für versicherte Personen, die dem GAV des Kantons Genf unterstellt sind, entspricht der massgebende Jahreslohn mindestens dem AHV-Lohn des Vorjahres zuzüglich eines Teuerungszuschlags.

Sowohl der Spar- wie auch der Risikoversicherte Lohn werden um einen allfälligen Koordinationsabzug reduziert. Es ist möglich, dass für den Sparteil ein anderer Lohn versichert wird als für den Risikoteil. Deshalb werden auf dem Vorsorgeausweis unterschiedliche Löhne angegeben. Details hierzu enthält der für Sie massgebende Anhang zum Reglement.

Kontoauszug

Total Altersguthaben

Hier sehen Sie, wie hoch Ihr Altersguthaben bis Ende des letzten Jahres war. In diesem Betrag sind die ausgewiesene Verzinsung, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, sowie Ihre wie die vom Arbeitgeber geleisteten Sparbeiträge eingerechnet. Beachten Sie, dass dem Konto nur die Sparbeiträge gutgeschrieben werden, nicht aber die Risikobeiträge. Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung von Leistungen bei Invalidität und Tod.

Einlage Abfederungsmassnahmen

Hier wird die allfällige per 1. Januar 2023 im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes eingebuchte Einlage ins Altersguthaben ausgewiesen. Details entnehmen Sie dem Schreiben, welches wir Ihnen im Verlauf des Monats November 2022 zugestellt haben.

Austrittsleistung per Stichtag

Entspricht der Summe aller bis zum Stichtag gutgeschriebenen Altersgutschriften plus Einlagen, minus Bezüge, einschliesslich Zinsen. Es gilt zu beachten, dass bei einem Austritt aus der Stiftung eine allfällige per 1. Januar 2023 gutgeschriebene Einmaleinlage im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes reduziert wird. Die Reduktion verringert sich pro Monat um 1/60. Ab dem 1. Januar 2028 erfolgt kein Abzug mehr. Keine Reduktion der Einmaleinlage erfolgt bei einem ordentlichen oder vorzeitigen Altersrücktritt, sowie bei Tod oder Invalidität.

Finanzierung

Die Lohnabzüge für den Spar- und Risikoteil erfolgen je nach Vorsorgeplan unterschiedlich.

Mit Ausnahme von Versicherten, die dem GAV des Kantons Genf (Vorsorgeplan 2 und 3) unterstellt sind, werden die Beiträge auf dem Monatslohn x 12 abzüglich einem allfälligen Koordinationsabzug berechnet. Für Anteile des 13. Monatslohnes sowie einer Leistungsprämie werden die Beiträge im Auszahlungszeitpunkt einmalig für ein Jahr erhoben.

Für Versicherte, die dem GAV des Kantons Genf (Vorsorgeplan 2 und 3) unterstellt sind, werden die Beiträge auf dem sogenannten beitragspflichtigen Lohn (vom Arbeitgeber monatlich gemeldeter AHV-Lohn), berechnet.

Massgebend sind die Bestimmungen im Reglement bzw. Anhang zum Reglement.

Freizügigkeitsleistung / Einkaufsmöglichkeiten / Wohneigentumsförderung

Unter diesem Kapitel werden Ihnen generelle Informationen zu Ihrer Vorsorge aufgezeigt.

Bei Eingang einer Austrittsleistung von einer früheren Vorsorgeeinrichtung oder einem Freizügigkeitskonto von einer Freizügigkeitsstiftung werden die eingegangenen Austrittsleistungen in der ersten Zeile ausgewiesen. Haben Sie bzw. hat Ihr Arbeitgeber zu Ihren Gunsten einen freiwilligen Einkauf getätigt, wird dieser ebenfalls hier ausgewiesen. Auch ausgewiesen wird die einmalige Einlage Abfederungsmassnahmen zulasten der Stiftung im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes im Jahr 2023. Der Ausweis erfolgt jeweils nur im laufenden Jahr. Im Folgejahr werden diese Angaben ins Altersguthaben integriert und nicht mehr separat ausgewiesen.

Wenn Sie über Einkaufspotential verfügen, wird dies in der zweiten Zeile dieses Kapitels ausgewiesen. Mit einer freiwilligen Einzahlung in die zweite Säule können Sie Ihre Altersleistungen verbessern. Falls Sie bereits Vorsorgegelder für Wohneigentum oder bei Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft bezogen haben, müssen Sie zuvor diese Beträge zurückzahlen. Falls Sie eine freiwillige Einzahlung in die zweite Säule vornehmen möchten, nehmen Sie mit uns Kontakt auf und wir stellen Ihnen die entsprechenden Unterlagen zu.

Ebenfalls wird der für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehende Betrag ausgewiesen. Ausserdem wird hier angegeben, ob Sie bereits einen Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum getätigt haben. Falls Sie Alterskapital für den Erwerb von Wohneigentum einsetzen möchten, geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Als letzte Information unter diesem Kapitel wird Ihnen die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Heirat angezeigt. Sollten Sie im Zeitpunkt Ihrer Heirat nicht bei unserer Stiftung versichert gewesen sein oder wurde uns das Guthaben von einer früheren Pensionskasse nicht mitgeteilt, wird anstelle des Betrages der Vermerk «unbekannt» angezeigt.

Projektion Altersguthaben

Hier wird die Höhe des projizierten Altersguthabens per ordentlichem Pensionsalter mit bzw. ohne Zins angezeigt. Diese Zeilen geben Ihnen Aufschluss darüber, welche Auswirkungen der Zins auf Ihre Altersleistungen hat. Die Projektion erfolgt jeweils mit dem gesetzlich vorgeschriebenen BVG-Minimalzinssatz.

Alters-Leistungen

Bei Ihrer Pensionierung haben Sie die Wahl zwischen einer einmaligen Kapitalauszahlung, einer lebenslänglichen Altersrente (mit Pflichtbezug) oder einer Mischform.

Sie sehen das projizierte Altersguthaben bzw. die projizierte Rente zum Zeitpunkt der ordentlichen und der frühestmöglichen Pensionierung. Das projizierte Altersguthaben ist mit den heute bekannten Angaben (vorhandenes Altersguthaben, versicherter Lohn, jährliche Altersgutschriften, BVG-Minimalzinssatz und Versicherungsdauer bis zur Pensionierung) hochgerechnet.

Für Altersguthaben über CHF 500'000 besteht eine sogenannte 50%-ige Kapitalbezugspflicht. 50% des Altersguthabens das CHF 500'000 übersteigt, muss in Kapitalform bezogen werden und kann nicht verrentet werden. Massgebend für die Höhe der Rente ist der Umwandlungssatz. Aus der Multiplikation von Umwandlungssatz und Altersguthaben abzüglich Pflichtbezug (sofern das Altersguthaben CHF 500'000 übersteigt und ein Pflichtbezug ausgewiesen ist) ergibt sich die Altersrente. Bei einer vorzeitigen Pensionierung reduziert sich der Umwandlungssatz und damit die Rente.

Zusätzlich zur Altersrente werden Alterskinderrenten ausgerichtet. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhalten Sie mindestens bis zum 18. Altersjahr (bei Ausbildung bis maximal zum 25. Altersjahr) eine Alterskinderrente.

Invaliditäts-Leistungen

Die volle jährliche Invalidenrente erhalten Sie, wenn Sie gemäss der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens zu 70% invalid sind und die Wartefrist abgelaufen ist. Bei Teilinvalidität wird die Höhe der Invalidenleistung unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades ausgerichtet.

Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhalten Sie mindestens bis zum 18. Altersjahr (bei Ausbildung bis maximal zum 25. Altersjahr) eine Invaliden-Kinderrente.

Todesfall-Leistungen

Für KonkubinatspartnerInnen und gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen gelten beim Tod der versicherten Person die gleichen Bedingungen wie für verheiratete und eingetragene Paare, sofern die im gleichen Haushalt geführte Lebensgemeinschaft mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person bestanden hat oder gemeinsame Kinder zu versorgen sind und die Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich bei der Stiftung angemeldet wurde. Massgebend sind die Bestimmungen des zum Zeitpunkt des Todes gültigen Reglements samt Anhang.

Beim Tod einer versicherten Person vor Erreichen des Pensionsalters besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Der Mindestanspruch beläuft sich auf 200% des Jahreslohnes (13 x Monatslohn bzw. 2288 x Stundenlohn). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 5%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 5% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 250%.

Speziell zu beachten gilt, dass das verzinste Altersguthaben aus Einkäufen, seit dem letzten Eintritt in die Stiftung, unabhängig von allen anderen Todesfalleistungen ausbezahlt wird.

Jedes anspruchsberechtigte Kind erhält mindestens bis zum 18. Altersjahr (bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr) eine Waisenrente.

Grundlage Ihrer Vorsorge bildet das Reglement und der für Sie massgebende Anhang zum Reglement. Detaillierte Informationen können diesen entnommen werden.